

Verordnung über die ausserschulische Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Aussenanlagen sowie deren Gebühren

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Aussenanlagen der Schulgemeinde Meilen ausserhalb der Belegung durch die Schule.

1.2 Zuständigkeit/Rechtsweg

Für alle in dieser Verordnung behandelten Belange ist der Ausschuss Finanzen/Infrastruktur (AFI) zuständig. Gegen dessen Beschlüsse kann bei der Schulpflege Einsprache erhoben werden.

1.3 Benützungsarten

Es wird nach folgenden Arten unterschieden:

- Dauerbelegung (z.B. wöchentl. 1 Std.) für 1 Jahr oder 1/2 Jahr.
- Mehrfachbelegung (z.B. 4 aufeinanderfolgende Tage/Abende)
- Einmalbelegung (tagsüber/abends)

Die Bewilligungsverfahren unterscheiden sich (vgl. Ziff. 2.3 bis 2.6).

1.4 Benützungszeiten

Die Schulanlagen und deren Einrichtungen stehen den ausserschulischen Benützern im Normalfall von Montag bis Freitag ab 17.30 h bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung. Verlängerungen der Benützungszeit sind ausnahmsweise möglich, jedoch bewilligungspflichtig.

Für die Turnhalle und die Sporthalle Allmend gelten separate Bestimmungen (Verordnung Sportzentrum Allmend).

1.5 Ferienzeit und gesetzliche Feiertage

Die Turnhallen werden auf Anfrage in den Frühlings- und Herbstferien für Dauerbenützer zur Verfügung gestellt. Die Hauswartung, bzw. gegenseitige Vertretung (allfällige Kontrolle/Schlüsselübergabe) ist unter den Hauswarten intern zu regeln.

Nach Möglichkeit ist die Turnhalle der Schulanlage, in der auch der Schülerclub geöffnet hat, zur Verfügung zu stellen

Je ein Pavillon des Schülerclubs bleibt während der Frühlings-, bzw. Herbstferien durchgehend für 2 Wochen geöffnet.

- 1.6 Haftung
Die Schule lehnt bei Unfall und Diebstahl jede Haftung ab.
- 1.7 Fundgegenstände
Fundgegenstände werden vom Hauswart während höchstens eines halben Jahres aufbewahrt.
- 1.8 Vereinsmaterial
Der Hauswart kann das Einlagern von Vereinsmaterial bewilligen. Es muss deutlich gekennzeichnet sein. Die Schule haftet nicht für Beschädigung und Diebstahl.
- 1.9 Rauchen, Konsumationen
Das Rauchen ist in allen Räumen der Schule und den Turnhallen untersagt. Das Konsumieren von Getränken und Esswaren in den Turnhallen und Garderoben ist nicht gestattet. Der AFI kann Ausnahmegewilligungen erteilen.
- 1.10 Parkordnung
Die Autos, Mofas und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Auf dem Schulareal dürfen nur in Ausnahmefällen Fahrzeuge abgestellt werden.
- 1.11 Benützung von Klassenzimmern
Klassenzimmer werden für ausserschulische Benützung nicht freigegeben. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung nach Absprache mit dem AFI ein Benützungsgesuch bewilligen.
- 1.12 Zutrittsberechtigung / Aufsicht bei Jugendlichen
Die Benützer haben nur zu den in der Bewilligung bezeichneten Lokalitäten Zutritt. Wenn Jugendliche eine Turnhalle oder sonstige Schulräumlichkeiten benützen, muss mindestens ein Erwachsener die Aufsicht und Verantwortung übernehmen. Dieser muss dem Hauswart vorgängig als Ansprechperson bekannt gegeben werden.
- 1.13 Vorrang Schule, Gemeinde, Öffentlichkeit, Militär usw.
Lokalitäten, für die eine Benützungsbewilligung erteilt wurde, können durch die Schulpflege vorübergehend für Bedürfnisse der Schule, der Gemeinde, des Militärs, für Veranstaltungen usw. anderweitig vergeben werden. Ein Kompensationsanspruch seitens des ordentlichen Benützers besteht nicht. Der betroffene Benützer ist über eine solche übergeordnete Benützung frühzeitig zu informieren.
- 2. Bewilligung**
- 2.1 Bewilligungspflicht
Für jede Benützung der Schulanlagen und deren Einrichtungen durch schulfremde Personen/Institutionen/Organisationen bedarf es in jedem Fall einer Bewilligung.

2.2 Zuständigkeit

Zuständig ist der Ausschuss Finanzen/Infrastruktur der Schule (besondere Bestimmung für Turnhalle / Sporthalle Schulzentrum Allmend). Er kann die Entscheidungskompetenz an den Ausschussvorsitzenden, die Schulleitung oder, insbesondere für die Dauerbelegung der Turnhallen, an die Hauswarte delegieren, wobei die Administration über das Schulsekretariat erfolgt.

2.3 Benützungsgesuche

Gesuche für Dauer-, Mehrfach- und Einzelbenützungen sind schriftlich (getrennt nach Benützungsart) und frühzeitig - mind. 4 Wochen vor dem gewünschten Termin - dem Schulsekretariat einzureichen. Folgende Angaben sind unerlässlich:

- Person/Institution/Organisation mit verantwortlicher Kontaktperson sowie Adresse und Telefonnummer
- Zweck der Benützung
- Datum und genaue zeitliche Begrenzung der Benützung(en)
- genaue Bezeichnung der zu benützenden Lokalität/Anlage

Besonderheiten:

- Einmalbelegungen Turnhallen: Diese Gesuche müssen vom AFI bewilligt werden, nach Rücksprache mit der Schulleitung und dem Hauswart. Das Sekretariat übernimmt die Administration.
- Dauerbelegungen Turnhallen: Diese Gesuche werden vom zuständigen Hauswart nach Absprache mit der Schulleitung (Stundenplan!) bewilligt. Das Sekretariat übernimmt die Administration.
- Belegungen Aula / Mehrzweckräume: Diese Gesuche werden von der zuständigen Schulleitung bewilligt. Das Sekretariat übernimmt die Rechnungsstellung.
- Belegungen (Einmal- und Dauerbelegungen) von Räumlichkeiten des Schülerclubs (Pavillons Primar Allmend und Primar Feldmeilen): Diese Gesuche müssen vom AFI nach Rücksprache mit dem Verein FEE und der Schulleitung der betroffenen Schuleinheit bewilligt werden. Das Sekretariat übernimmt die Administration".

2.4 Verantwortliche Kontaktperson

Die im Benützungsgesuch bezeichnete Kontaktperson ist gegenüber der Schulpflege oder deren Vertreter verantwortlich (z.B. für die Übernahme und Abgabe der benützten Räume).

2.5 Priorität

Liegen für einzelne Lokalitäten mehrere gleichzeitige Benützungsgesuche vor, wird nach folgender Priorität entschieden:

- ortsansässige Vereine und Institutionen mit öffentlichem Charakter
- ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub
- auswärtige Vereine
- übrige (z.B. kommerzielle Veranstaltungen)

- 2.6 **Dauerbenützigungen**
Die Dauerbenützigungen werden durch das Schulsekretariat (nach Rücksprache mit den Hauswarten) wie folgt geregelt:
- Für die Turnhallen muss von den Nutzern jährlich (bis Februar) ein neues Gesuch gestellt werden (Formulare werden durch das Sekretariat anfangs Kalenderjahr an die bisherigen Nutzer versandt).
 - Sämtliche Belegungen werden bestätigt, sobald die Stundenpläne bereinigt und die Belegungen der Schule gesichert sind.
 - Im Verlaufe des Jahres eingereichte Gesuche für Dauerbenützigungen können nur im Rahmen der noch verfügbaren Lokalitäten auf Beginn des nächsten Semesters bewilligt werden.
- 2.7 **Rechtsanspruch**
Jede Bewilligung wird nur auf Zusehen hin erteilt. Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Bei veränderten Verhältnissen können Bewilligungen widerrufen werden.
- 2.8 **Minimale Teilnehmerzahl**
Für regelmässige Benützigung von Schullokalitäten ist eine Mindestbeteiligung von acht Personen erforderlich. Wird diese Mindestbeteiligung wiederholt unterschritten, verfällt die Bewilligung. Die Schulpflege kann das Vorlegen von Präsenzlisten verlangen.
- 2.9 **Ausfall einer Benützigung**
Fällt eine Veranstaltung oder eine andere vorgesehene Benützigung aus, ist der Hauswart rechtzeitig zu verständigen.

3. Besondere Vorschriften

- 3.1 **Sorgfaltspflicht**
Den Gebäuden, Räumen, Turnhallen und Spielanlagen, Geräten und Apparaturen ist grösste Sorge zu tragen. Mit der Energie ist sparsam umzugehen.
- 3.2 **Beschädigungen / Defekte / Haftung**
Alle Sachbeschädigungen oder aufgetretene Defekte sind umgehend dem Hauswart zu melden. Reparaturen und Ersatzanschaffungen werden von den zuständigen Vertretern der Schule veranlasst und allenfalls den Verantwortlichen verrechnet. Schäden, die an Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Schule Meilen entstehen, gehen zu Lasten der Mieter. Bei grösseren Veranstaltungen haben die Verantwortlichen eine angemessene Versicherung (Veranstalter-Haftpflicht) abzuschliessen. Die Schule Meilen lehnt jegliche Haftung für Personenschäden, Sachschäden und Aufwandsentschädigungen ab.
- 3.3 **Ordnungspflicht**
Die Benutzer sind verpflichtet
- in allen Lokalitäten, insbesondere in den Garderoben sowie in den WC- und Duschanlagen für einwandfreie Ordnung zu sorgen;
 - auf den Schulbetrieb und die Bewohner der Umgebung Rücksicht zu nehmen;

- Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren;
- Turngeräte sind nach deren Benützung wieder ordnungsgemäss zu versorgen.

3.4 Aufsicht

Die Aufsicht über die Benützung der Schulanlagen und deren Einrichtungen ist Sache des Hauswartes. Seine Weisungen sind strikte zu befolgen. Verletzung bzw. Missachtung dieser Verordnung meldet er dem Schulsekretariat.

3.5 Umstellen von Mobiliar

Mobiliar darf nur im Einverständnis mit dem Hauswart oder dem Hausvorstand umgestellt werden. Die frühere Anordnung des Mobiliars ist am Ende der Veranstaltung wieder herzustellen.

3.6 Mithilfe bei der Reinigung

Grundsätzlich sind die Hauswarte für die Reinigung verantwortlich. Bei starker Verschmutzung und/oder unüblichen Umstellungen in den benützten Räumlichkeiten werden die Veranstalter oder Benützer zur Mithilfe bei den Reinigungsarbeiten verpflichtet.

3.7 Benützung von Mobiliar und Einrichtungen

Bewegliches und unbewegliches Mobiliar sowie Einrichtungen irgendwelcher Art (Film-, Video- und Tonbandgeräte, Musik-Anlagen) stehen den Benützern nur dann zur Verfügung, wenn dies in der Bewilligung festgehalten ist. Die Bedienung von Film- und Diaprojektoren ist den Verantwortlichen vorbehalten. Die Musik-Anlage in den Turnhallen darf nur von den Leitern bzw. den Leiterinnen bedient werden. Die notwendigen Instruktionen erteilt der Hauswart bei der ersten Benützung. Die Verwendung von schuleigenem Verbrauchsmaterial (z.B. Fotokopien, HRP-Folien) für Privat- oder Vereinszwecke ist nicht erlaubt.

3.8 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kann die Schulpflege die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung ausschliessen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben bei einer bewilligten Benützung kann der unter Art. 2.3 bezeichneten Kontaktperson eine Gebühr von Fr. 100.-- in Rechnung gestellt werden.

4. **Zusätzliche Bestimmung für Turnhallen, Rasen- und Hartplätze**

4.1 Turnhallen

Die Turnhallen dürfen nur mit trockenen, sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit schwarzen Sohlen oder Stollen sind verboten. Auch barfuss dürfen die Hallen nicht betreten werden. Sind Aussenanlagen benützt worden, müssen die Turnschuhe vor dem Betreten der Halle einwandfrei gereinigt werden.

4.2 Benützung von schuleigenen Turn- und Spielgeräten

Alle schuleigenen Turn- und Spielgeräte stehen den Vereinen zur sachgerechten Benützung zur Verfügung. Die Hohlkugeln der Schule werden nur für die Benützung in der Halle zur Verfügung gestellt. Die Abgabe des Materials erfolgt durch den Hauswart unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Material ist stets auf Beginn des Trainings zu übernehmen. Nachher werden die Schulkästen wieder geschlossen.
- Die Rückgabe des Materials erfolgt auf einen mit dem Hauswart vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber am Ende des Trainings.
- Die Vereine haften für fehlendes oder beschädigtes Material. Allfällige Defekte oder Beschädigungen sind dem Hauswart zu melden.
- Der Hauswart ist nicht verpflichtet, während des Trainings Material herauszugeben oder zurückzunehmen.
- Uhren und Messbänder werden nur gegen schriftliche Quittung abgegeben.
- Innengeräte dürfen nicht im Freien und Aussengeräte nicht in der Halle verwendet werden.

4.3 Benützung der Rasen- und Hartplätze

Die Rasenplätze werden durch die Hauswarte zur Benützung freigegeben. Das Tragen von Fußballschuhen mit Nocken oder Stollen ist nicht erlaubt. Streumaterial darf nur mit Bewilligung des Hauswartes verwendet werden. Die Hartplätze können ausserhalb der Unterrichtszeit grundsätzlich frei benützt werden.

5. Gebühren, Entschädigungen

5.1 Benützergebühren

Für die Benützung der Schulanlagen und deren Einrichtungen für ausserschulische Zwecke gelten die Gebühren gem. den Tarifen A - C, im Anhang zu dieser Verordnung:

- A Meilener Vereine und Institutionen,
Private, die in engem Bezug zur Schule Meilen stehen oder dort beschäftigt sind
- B auswärtige Vereine, nicht kommerzielle Nutzung
- C kommerzielle Nutzung

Die Schulpflege passt die Gebühren den jeweiligen Verhältnissen an. In Ausnahmefällen und auf Gesuch hin kann die Schulpflege die Benützergebühren erlassen.

5.2 Ausnahmeregelung zu Tarif A und B

Jugendliche (bis 20jährig) dürfen die Schulräume und deren Einrichtungen gratis benutzen, wenn es sich um Trainings, Proben oder Veranstaltungen des Clubs oder Vereines gemäss Belegungsplan handelt.

Für Meisterschaftsspiele in den Turnhallen werden ebenfalls keine Benützergebühren verlangt.

- 5.2 Entschädigung der Hauswarte
Für die Entschädigung der Hauswarte ausserhalb der normalen Benützungszeit gem. Artikel 1.5 gelten die entsprechenden Beschlüsse der Schulpflege.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Inkrafttreten
Diese Verordnung wurde durch die Schulpflege Meilen am 7. September 1993 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Verordnungen, Bestimmungen und Tarife.
Abs. 1.5 gem. AL-Beschluss vom 29.3.2005

SCHULPFLEGE MEILEN

Werner Bosshard, Ernst Joh. Krapf
Präsident Der Sekretär

Beilage:
Gebührenordnung, Tarife A, B, C, D

1007/sr